

Satzung in der Fassung vom 11.03.2016

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins:

Der Verein führt den Namen

„Werratalsee-Segelclub 1969 Eschwege e.V.“ -WSSC-

Er ist am 09. September 1969 gegründet worden.

Er hat seinen Sitz in Eschwege und ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Eschwege eingetragen.

Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Segelsports.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zweck im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinsamen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Vereinsfarben: Blau – Weiß – Blau

§ 3

Geschäftsjahr: Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr

§ 4

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Die Entscheidung soll frühestens nach Ablauf einer Saison getroffen werden.

Der Vorstand hat den Aufnahmeantrag spätestens 1 Monat vor seiner Entscheidung durch Rundschreiben bekannt zu geben.

Jedes Vereinsmitglied kann schriftlich Widerspruch gegen die Aufnahme eines Bewerbers einlegen. Die Aufnahme bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Mitglieder des Vorstandes.

Die Aufnahme eines Bewerbers kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Jugendliche unter 18 Jahren werden zunächst in eine Jugendgruppe aufgenommen.

Mit Vollendung des 18. Lebensjahres können Sie als aktive Mitglieder aufgenommen werden. Sie haben ebenfalls einen Aufnahmeantrag zu stellen.

§ 5

Der Verein besteht aus:

- Ehrenmitgliedern
- aktiven Mitglieder
- Familienmitgliedern
- inaktiven Mitgliedern
- jugendlichen Mitgliedern

§ 6

Zu Ehrenmitgliedern können durch die Mitgliederversammlung mit mindestens drei Viertel Stimmenmehrheit solche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Sie zahlen keinen Beitrag.

§ 7

Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder, die bei Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Sie sind die eigentlichen Träger des Vereins und als solche in alle Ehrenämter wählbar. Sie haben das Recht, die Vereinsgeräte und –plätze zu Übungen zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 8

Familienmitglieder sind Familien oder Lebensgemeinschaften einschließlich ihrer minderjährigen Kinder.

Alle Familienmitglieder können die im Verein angebotenen Sportarten im Rahmen der Möglichkeiten betreiben.

Sie haben das Recht, Vereinsgeräte und Einrichtungen zur Sportausübung und Erholung zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, soweit dies nicht durch andere Beschränkungen oder Vorstandsbeschlüsse ausgeschlossen ist.

Familienmitglieder haben bei Abstimmungen nur eine Stimme je Mitgliedschaft.

Familienmitglieder können nach Vollendung des 18.ten Lebensjahres in den Vorstand gewählt werden.

Die Rechte und Pflichten jugendlicher Mitglieder gilt analog wie unter § 10.

Familienmitglieder zahlen keinen Beitragszuschlag.

§ 9

Passive Mitglieder sind Mitglieder einschließlich ihrer unter § 8 definierten Familienangehörigen, von denen keiner die angebotenen Sportarten betreibt, jedoch durch Zahlung des jeweiligen Jahresbeitrags und eventuell durch die Mitgliederversammlung beschlossene Umlagen, den Verein bei der Erreichung seiner Ziele fördern und die Verbindung aufrecht erhalten wollen.

Die passiven Mitglieder können im Rahmen der Möglichkeiten jederzeit die ihnen genehme Sportart aufnehmen um aktiv im Verein Sport zu betreiben.

Passive Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten wie aktive Mitglieder.

Der Vorstand kann passive Mitglieder von gewissen Pflichten befreien.

§ 10

Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder unter 18 Jahren, soweit diese nicht als Familienmitglieder unter § 8 definiert sind.

Jugendliche Mitglieder haben das Recht zur Ausübung ihres Sports unter Anleitung des vom Vorstand beauftragten für Jugendarbeit oder einem Vorstandsmitglied.

Jugendliche Mitglieder zahlen einen von der Mitgliederversammlung festgelegten verminderten Beitrag. Sie haben kein aktives und passives Wahlrecht im Verein, jedoch kann aus den Reihen der Jugendlichen Mitglieder und der jugendlichen Familienmitglieder der Jugendobmann gestellt werden.

§ 11

Alle Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, den Vereinszweck nach Kräften zu fördern und Anlagen des Vereins schonend und pfleglich zu behandeln, die Satzungen und Verordnungen einzuhalten und die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu befolgen.

Eine besondere Sportordnung regelt den sportlichen Ablauf sowie die Rechte und Pflichten der Mitglieder mit eigenen Booten.

Die Sportordnung empfiehlt der Vorstand und die Mitgliederversammlung bestimmt diese mit einfacher Mehrheit.

§ 12

Aufnahmegelder und Beiträge werden in der Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Aufnahmegelder können auf Antrag durch Vorstandsbeschluss gestundet bzw. auf Raten gezahlt werden.

Die Jahresbeiträge sind jeweils bis zum 31. März des laufenden Jahres zu zahlen.

§ 13

Jedes Mitglied kann für von übergeordneten sportlichen Verbänden verhängte Strafen verantwortlich und für die Beschädigung des Vereinseigentums bei eigenem Verschulden ersatzpflichtig gemacht werden.

§ 14

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Tod
2. Austritt
3. Ausschluss

§ 15

Der Austritt aus dem Verein kann nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen, und zwar 4 Wochen zum Jahresende.

Bei Minderjährigen und in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Personen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Der Austritt gilt erst als erfolgt, wenn dem Verein gegenüber sämtliche Verpflichtungen erfüllt sind. Ausnahmen von dieser Regelung können in begründeten Fällen vom Vorstand beschlossen werden.

§ 16

Ein Mitglied, welches gegen das Ansehen oder die Belange des Vereins, seine Satzung, Beschlüsse oder sonstige Interessen in grober Weise verstößt, oder mit einem Jahresbeitrag oder anderen Verpflichtungen im Rückstand ist, kann durch Vorstandsbeschluss bei Zweidrittelmehrheit der satzungsmäßigen Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden.

Dem Ausgeschlossenen steht die Berufung beim Ehrengericht, dessen Entscheidung endgültig ist, zu.

§ 17

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an dem Verein.

Ihre Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen.

§ 18

Vereinsleitung

Der Verein wird durch den Vorstand geleitet.

Dieser trägt die Verantwortung für die Leitung und Verwaltung des Vereins.

§ 19

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern. Es sind dies:

- 1) 1. Vorsitzender
- 2) 2. Vorsitzender
- 3) Kassenwart
- 4) Schriftführer
- 5) Sportwart

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende.

Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis ist zur Eingehung von Verbindlichkeiten bei Beträgen von über 250 € ein Vorstandsbeschluss herbeizuführen.

Dem Vorstand steht zur Unterstützung bei der Geschäftsführung ein erweiterter Vorstand = Beisitzer zur Verfügung.

Es sind dies:

- 1) Jugendobmann
- 2) Kranmeister und Stegwart
- 3) Technischer Gerätewart
- 4) Pressewart
- 5) die Mitglieder der Regattaleitung
- 6) die Mitglieder des Festausschusses

§ 20

Der Vorstand und die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl auf zwei Jahre gewählt. Es gilt die einfache Mehrheit.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtsperiode bis zur Wieder- bzw. Neuwahl im Amt.

§ 21

Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt.

Auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes ist der Vorsitzende verpflichtet, eine Vorstandssitzung innerhalb einer Frist von 14 Tagen einzuberufen.

Der Vorstand ist bei der Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig. Er entscheidet nach absoluter Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Beisitzer werden bei Beratungsbedarf zu den Vorstandssitzungen eingeladen. Sie sind bei den Tagesordnungspunkten, die ihren Tätigkeitsbereich unmittelbar treffen, stimmberechtigt.

§ 22

Nach Schluss des Geschäftsjahres hat der Vorstand einen allgemeinen Jahresbericht, eine Jahresrechnung und einen Haushaltsplan für das neue Geschäftsjahr der ersten Mitgliederversammlung im neuen Geschäftsjahr zur Genehmigung vorzulegen.

Die Berichte müssen vom gesamten Vorstand unterschrieben sein.

Der Kassenbericht muss vorher von den beiden Kassenprüfern (§ 28) auf die Richtigkeit hin geprüft und unterschrieben sein.

§ 23

Pflichten der Vorstandsmitglieder

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 24

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende leiten in gegenseitiger Unterstützung die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.

§ 25

Der Schriftführer erledigt die schriftlichen Arbeiten, soweit sie nicht Kassenangelegenheiten sind. Er ist verantwortlich für die Sitzungsberichte des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen.

Diese Berichte müssen die gefassten Beschlüsse enthalten und sind von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 26

Der Kassierer hat die gesamten Kassengeschäfte zu führen.
Seine Unterschrift, soweit sie nicht nur von innerer Bedeutung ist, bedarf der Gegenzeichnung des Vorsitzenden.

§ 27

Die Tätigkeitsbereiche des Sportwartes und der Beisitzer werden jeweils nach Neuwahl und unter Berücksichtigung des § 21 durch den Vorstand festgelegt.

§ 28

In der jeweils ersten Mitgliederversammlung im Geschäftsjahr sind zwei Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr zu wählen.

Die Kassenprüfer haben mindestens einmal im Jahr die Kassenführung zu prüfen und den Befund im Kassenbuch schriftlich niederzulegen.
Sie haben ferner die Jahresrechnung zu prüfen und über das Ergebnis ihrer Prüfung der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 29

Ehrengericht

Bei Streitigkeiten ernster Natur, Verstößen gegen das Ansehen des Vereins, in Ehrensachen oder bei Ausschlussverfahren, kann die Entscheidung des Ehrengerichts vom Vorstand oder dem Beteiligten angerufen werden.

Das Ehrengericht hat auf Antrag innerhalb von vier Wochen zusammenzutreten.

Bei Ausschlussverfahren ist eine endgültige Entscheidung zu treffen, in allen übrigen Fällen dem Vorstand eine Empfehlung für die Behandlung der Angelegenheit zu geben.

Das Ehrengericht besteht aus drei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Den Vorsitz führt das an Lebensalter älteste Mitglied des Ehrengerichts.

Das Ehrengericht ist verpflichtet, in freier Entscheidung einzelne Mitglieder des Vereins, sowie vom Vorstand oder Mitgliedern benannten Zeugen zu hören.

§ 30

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes, des Ehrengerichts oder ein Rechnungsprüfer innerhalb seiner Amtszeit aus, so muss in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorgenommen werden.

§ 31

Alle Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung.

Wahlen auf Zuruf sind auf Antrag zulässig, wenn nur ein Vorschlag gemacht worden ist bzw. kein Widerspruch erfolgt.

§ 32

Bei allen Wahlen ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich, andernfalls findet Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen mit höchster Stimmenzahl statt.

Bei Stimmengleichheit ist ein neuer Wahlgang erforderlich.

§ 33

Jeder Gewählte kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung seines Amtes enthoben werden, wenn in zwei in einem Abstand von sechs Wochen aufeinander folgenden Sitzungen mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder ein gleichlautender Beschluss gefasst wird.

§ 34

Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt und werden von dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen.

Alle stimmberechtigten Mitglieder sind mindestens 8 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

Die erste ordentliche Mitgliederversammlung innerhalb des Geschäftsjahres (Hauptversammlung) muss folgende regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung haben:

- 1) Jahresbericht
- 2) Rechnungsbericht und Bericht der Kassenprüfer
- 3) Genehmigung des Haushaltsplanes
- 4) Entlastung des Vorstandes
- 5) Neuwahlen
- 6) Verschiedenes

§ 35

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist für alle auf der Tagesordnung stehenden Punkte der Tagesordnung beschlussfähig.

§ 36

Jedes Mitglied ist berechtigt, für die Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Diese sind spätestens 4 Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich zu stellen.

§ 37

Bei Beschlussfassung, außer über Satzungsänderung, genügt einfache Mehrheit.

Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen, die auf der Tagesordnung stehen müssen, bedürfen zur Annahme einer drei Viertel Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 38

Beschlüsse haben, wenn kein Zeitpunkt bestimmt wird, sofort bindende Kraft für den Verein.

Die in der Versammlung gefassten Beschlüsse werden in einem Protokollbuch eingetragen.

Die Niederschrift ist vom Schriftführer und Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 39

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt:

- 1) auf Beschluss des Vorstandes
- 2) auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder unter schriftlicher Angabe des Zwecks und der Gründe.

Sie müssen innerhalb 14 Tagen mit genauer Angabe der Tagesordnung einberufen werden.

§ 40

Der Vorsitzende leitet die Versammlungen.

Er hat den Mitgliedern in der Reihenfolge das Wort zu erteilen, in der sie sich dazu gemeldet haben.

§ 41

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer besonderen, hierzu einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen, wenn auf dieser mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend sind und von diesen wiederum drei Viertel für die Auflösung stimmen.

Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so muss eine zweite einberufen werden, die auf jeden Fall beschlussfähig ist und mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen kann.

§ 42

Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die einzelnen Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sachleistungen übersteigt, an die Stadt Eschwege, die es für gemeinnützige, wassersportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 43

Haftpflicht

Der Verein haftet nicht für die bei Veranstaltungen und Übungen allerorts eintretenden Unfälle und Diebstähle.